



Österreichischer Gewerkschaftsbund GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Gewerkschaft Berufsschule

1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock, Tel.: 53454/451, Fax 452 DW

Mail: judith.roth@goed.at

BMB
MinR Dr. Gerhard Münster
Minoritenplatz 5
1010 Wien

- per E-Mail: begutachtung@bmb.gv.at

und zur Kenntnisnahme

- per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Roth/See/17

Wien, 19.4.2017

Stellungnahme der Gewerkschaft Berufsschule zum Bildungsreformgesetz 2017 - Schulrecht BMB-12.660/0001-Präs.10/2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gewerkschaft Berufsschule gibt zum vorliegenden Bildungsreformgesetz 2017 folgende Stellungnahmen ab:

Beim vorliegenden „Bildungsreformgesetz 2017 - Schulrecht“ handelt es sich, anders als der Öffentlichkeit vermittelt, um kein „Autonomiepaket“, sondern um ein Strukturpaket, dessen Maßnahmen unter dem Diktat der Kostenneutralität stehen.

Zumindest folgende Punkte sollten Berücksichtigung finden, um Schaden am Berufsschulsystem zu vermeiden:

Artikel 9 - Änderung des Schulorganisationsgesetzes

§ 8a (1) Der Schulleiter hat ... festzulegen,
7. bei welcher Mindestanzahl ... Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse zu führen sind.

§ 8e Abs.4 erster Satz lautet:

„Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse sind ab einer Schülerzahl von acht Schülern einzurichten“

Unserer Ansicht liegt hier ein Widerspruch zwischen § 8a und § 8e vor, da der Schulleiter aufgrund von schulautonomen Bestimmungen die Gruppengröße unter Einbeziehung des Schulgemeinschaftsausschusses festlegen kann. Zumindest ersuchen wir um Einfügung des Wortes „jedenfalls“ im § 8e (4). Der Satz sollte lauten: „... von jedenfalls acht Schülern ...“.

Begründung: In Berufsschulen ist es aus organisatorischen Gründen unbedingt erforderlich, dass auch unter acht Schülern Sprachstartgruppen bzw. Sprachförderkurse abgehalten werden können, um betroffenen Personen trotz Sprachdefizite eine Berufsausbildung und Berufsausübung zu ermöglichen.

Artikel 12 – Änderung des Schulzeitgesetzes

§ 10 Abs. 7: „ auch mit weniger oder mit mehr als 50 Minuten festgelegt werden.“

Hier sollte noch wie schon bisher der Satz angefügt werden: *„Wenn es aus zwingenden Gründen erforderlich ist, kann die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen oder Klassen mit 45 Minuten festgesetzt werden.“*

Begründung: An vielen Berufsschulen sind neun Unterrichtseinheiten - ohne Freigegegenstände – üblich. Nicht an allen Standorten wird Internatsunterbringung in ausreichendem Ausmaß angeboten. Viele unserer Schüler müssen - gerade in den Flächenbundesländern - quer durch das ganze Bundesland zu ihren Wohnorten reisen. Zusätzlich sollen auch Freigegegenstände oder Förderunterricht angeboten werden können. Daher ist eine teilweise Verkürzung von Einheiten, wie auch schon bisher, zu ermöglichen.

Zusammenfassend möchten wir jedoch anmerken, dass wir bezweifeln, dass die vorliegenden Maßnahmen einen Mehrwert für unsere Schülerinnen und Schüler darstellen. Zur Lösung der Probleme, mit denen Schule tagtäglich konfrontiert ist, tragen die vorgesehenen Gesetzesänderungen kaum bei. Wir befürchten, dass auf diesem Paket „Autonomie“ draufsteht und „Zentralismus“ drin ist.

Mit freundlichen Grüßen
für die Bundesleitung

Judith Roth e.h.
Vorsitzende

F.d.R.d.A.: Andrea Seeliger